

Besucherregelung im Pflegeheim Haus Billetal

Aufgrund der Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege des Gesundheitsministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.06.20 sowie der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 vom 26.06.20 und der Empfehlung des RKI vom 27.05.2020 zur Prävention und Management von COVID 19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen

Grundsatz:

Um die soziale Isolation der BewohnerInnen in unserer Einrichtung entgegenzuwirken, wird unsere Einrichtung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen für Besuche ermöglichen.

Wir sehen den Zutritt für Angehörige und Bekannte als sehr wichtig an und wollen mit diesem Konzept eine angemessene Besuchsregelung umsetzen. Das Mindestalter des Besuchers beträgt 7 Jahre.

Jeder zusätzliche Kontakt von außen stellt eine potentielle Gefahr dar, dass der Corona Virus sich in unserer Einrichtung ausbreitet. Wir bitten daher darum, die Notwendigkeit Ihres Besuches genau abzuwägen. Sollten in unserer Einrichtung Verdachsfälle oder positiv getestete Bewohner sein, wird die hier beschriebene Besuchsregelung so lange ausgesetzt, bis die Situation gemeinsam mit dem Gesundheitsamt geklärt und geordnete Abläufe wieder möglich sind.

Ziel:

- Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2
- Vermeidung einer Infektion und der Ausbreitung mit COVID 19
- Risikobewertung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes
- Verhinderung der sozialen Isolation der BewohnerInnen
- Wohlbefinden des Bewohners

Besuchszeiten:

Die Anmeldung und Terminabsprache ist ausschließlich telefonisch unter der Rufnummer 04154 8461906 möglich

- Montag bis Freitag in den Zeiten zwischen 10:00 – 11:30 und 14:00 – 17:30 Uhr.
- Es sind max. acht Besuche á 30 Minuten **im Haus** täglich möglich.
- Alternativ können Besuche in den vorbereiteten Besucher-Inseln auf dem Heimgelände stattfinden. Die Anzahl der dort durchführbaren Besuche richtet sich nach dem Allgemeinzustand des Bewohners, der Personalverfügbarkeit und Wetterlage.

- An Wochenenden und Feiertagen kann nach Rücksprache ein Besuch im Außenbereich möglich sein, wenn die Personalsituation dies zulässt.

Ablauf:

- Am Besuchstag wird der Besucher an der Schranke zur Grundstücksgrenze durch den zuständigen Mitarbeiter abgeholt
 - Es werden max. zwei Besucher zugelassen, wenn dies räumlich möglich ist (Abstandsgebot)
 - ACHTUNG: Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten
- Von dort geht es über das Außengelände zum Treppenhaus des 3. Gebäudeabschnittes (das als Schleuse fungiert). Von dort sind alle Wohnbereiche direkt erreichbar, ohne unnötige Wege innerhalb des Hauses zurück legen zu müssen
- Einweisung und Unterweisung des Besuchers:
 - Abfrage akuter Symptome im Zusammenhang mit dem Corona Virus und Kontakt zu Covid-19 infizierten in den letzten 14 Tagen
 - Körpertemperaturkontrolle vor Ort
 - Eintrag in die Besuchsliste
 - Einweisung in die Hygienerichtlinien (Händedesinfektion, Abstandsregelung, Husten- und Niesetikette)
 - Anlegen von hauseigenem FFP2 Masken, ggf. Besucherkittel/Schürze und Einmalhandschuhe
 - Hinweis auf das Kontaktverbot zu anderen Bewohnern und Mitarbeitern des Hauses
 - Wenn die Händehygiene eingehalten wird (Besucher und Bewohner desinfizieren sich zeitgleich die Hände) ist körperlicher Kontakt über die Hände möglich.
 - Bei Auffälligkeiten bzw. Nichteinhaltung der Vorgaben ist der Besuch nicht zuzulassen bzw. abzubrechen. ACHTUNG: Bei Nichtbeachtung kann es zu Quarantänemassnahmen für den Bewohner/in kommen.
- Das Mitbringen von Geschenken ist aus hygienischer Sicht im Einzelfall zu prüfen
- Der Besucher wird von dem zuständigen Mitarbeiter auf direkten Weg zum Bewohnerzimmer gebracht und verbleibt für die Dauer des Besuchs im Zimmer
- Der Bewohner trägt nach Möglichkeit einen MNS, sofern er dies zulässt
- In Doppelzimmern sollte der Mitbewohner nach Möglichkeit nicht im Zimmer sein. Sollte dies nicht möglich sein, ist mit dem zuständigen Mitarbeiter eine individuelle Lösung anzustreben.
- Am Ende des Besuchs wird der Besucher vom zuständigen Mitarbeiter zurück zur Schleuse gebracht
- In der Schleuse wird die Schutzkleidung entsorgt und der Besucher durch den Mitarbeiter zur Schranke begleitet

Besuche auf dem Heimgelände

Ablauf:

- Am Besuchstag wird der Besucher an der Schranke zur Grundstücksgrenze durch den zuständigen Mitarbeiter abgeholt
 - Es werden max. vier Besucher zugelassen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird
 - ACHTUNG: Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen das Grundstück nicht betreten.
- Von dort geht es zu einer der 3 Besucher-Inseln. Diese darf für die Dauer des Besuches nicht verlassen werden
- Einweisung und Unterweisung des Besuchers:
 - Abfrage akuter Symptome im Zusammenhang mit dem Corona Virus und Kontakt zu Covid-19 infizierten in den letzten 14 Tagen
 - Körpertemperaturkontrolle vor Ort
 - Eintrag in die Besuchliste
 - Einweisung in die Hygienerichtlinien (Händedesinfektion, Abstandsregelung, Husten- und Niesetikette)
 - Hinweis auf das Kontaktverbot zu anderen Bewohnern und Mitarbeitern des Hauses
 - ggf. Anlegen eines MNS wenn die Abstandsregeln nicht immer eingehalten werden können (Verhalten des Bewohners) oder FFP2 Maske bei körperlichen Kontakt
 - Wenn die Händehygiene eingehalten (Besucher und Bewohner desinfizieren sich zeitgleich die Hände) ist körperlicher Kontakt über die Hände möglich.
 - Bei Auffälligkeiten bzw. Nichteinhaltung der Vorgaben ist der Besuch nicht zuzulassen bzw. abubrechen. ACHTUNG: Bei Nichtbeachtung kann es zu Quarantänemaßnahmen für den Bewohner/in kommen.
- Das Mitbringen von Geschenken ist aus hygienischer Sicht im Einzelfall zu prüfen
- Der Bewohner trägt nach Möglichkeit einen MNS, sofern er dies zulässt
- Am Ende des Besuchs wird der Besucher vom zuständigen Mitarbeiter zurück zur Schranke gebracht

Besonderheiten:

Von diesen Regelungen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge, oder Rechtsberatung) abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird.